



MERKBLATT

Erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser

Mit der letzten Änderung des Landeswassergesetzes im März 2010 wurden im Bereich der erlaubnisfreien Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer geringfügige Änderungen vorgenommen. Dieses Merkblatt wurde entsprechend angepasst.

Erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser

Die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (oberirdische Versickerung) ist erlaubnisfrei, wenn

- das Niederschlagswasser von reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung und von anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Flächen von 1000 m² oder von ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein stammt,
- die Versickerung außerhalb von Wasserschutz- und Quellschutzgebieten erfolgt,
- die Versickerung außerhalb von Altlasten erfolgt.

Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (hier insbesondere das DWA-A 138) zu beachten.

Die **unterirdische Versickerung** z. B. über eine Rohrversickerungsanlage oder einen Sickerschacht bedarf einer **wasserrechtlichen Erlaubnis**.

Erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer

Die Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer ist erlaubnisfrei, wenn

- das Niederschlagswasser von reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung und von anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Flächen von 1000 m² oder von ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- u. Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein stammt.

Ebenfalls darf auch Grund- und Quellwasser erlaubnisfrei eingeleitet werden, sofern das zugeführte Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, das Gewässer schädlich zu verunreinigen oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeiführt.

Das **erlaubnisfreie Einleiten** von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer ist der Wasserbehörde zwei Monate vorher unter Angabe der Größe und Nutzung der angeschlossenen Fläche, der Einleitungsstelle und der Einleitungsmenge **anzuzeigen**:

Kreis Stormarn
Fachdienst Wasserwirtschaft – Untere Wasserbehörde
23840 Bad Oldesloe

Ein Formular für die Anzeige kann bei der unteren Wasserbehörde angefordert werden oder von der Internetseite des Kreises (www.kreis-stormarn.de, Service, Formulare & Dokumente, Fachdienst 43) abgerufen werden.

Für Fragen steht Ihnen die untere Wasserbehörde gerne zur Verfügung:

Telefonnummer: 04531 / 160 1588
Telefax : 04531 / 160 77 1588
E-Mail : i.knop-uellendahl@kreis-stormarn.de